

PERSONENFÜRSORGE-VEREINBARUNG

U18-FORMULAR FÜR DEN SPECKBALL DER KSG ZWEIBRÜCKEN

DIESER VORDRUCK IST NUR IN VERBINDUNG MIT EINER AUSWEISKOPIE DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN GÜLTIG!

Der/ Die **Erziehungsberechtigte**, erreichbar unter Tel.: (.....) Für evtl. Rückfragen

Name:	Vorname:	ELTERNTEIL
Straße/Nr.:	Wohnort:	

überträgt gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG die Aufgabe der Personenfürsorge für seinen **minderjährigen Sohn** / seine **minderjährige Tochter (mind. 16 Jahre)**:

Name:	Vorname:	MINDERJÄHRIGE/R
Straße/Nr.:	Wohnort:	
Geburtsdatum: <small>(Das Alter ist auf Verlangen nachzuweisen.)</small>		

während der Dauer des Aufenthaltes beim **Speckball der KSG Zweibrücken**, an die folgende, **volljährige Aufsichtsperson**:

Name:	Vorname:	AUFSICHTSPERSON
Straße/Nr.:	Wohnort:	
Geburtsdatum: <small>(Das Alter ist auf Verlangen nachzuweisen.)</small>		

Datum / Unterschrift des Erziehungsberechtigten

Datum / Unterschrift der volljährigen Aufsichtsperson

AUSWEISKOPIE DES ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN NICHT VERGESSEN!

- (1.) Erziehungsberechtigte Person im Sinne des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 Nr.3 JuSchG) ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuches die Personenfürsorge zusteht.
- (2.) Eine Aufsichtspflichtige Person (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG) ist jede Person über 18 Jahre, soweit sie auf Dauer oder zeitweise aufgrund einer Vereinbarung mit der erziehungsberechtigten Person, auf die noch nicht volljährige Person dieser Vereinbarung, die Aufsichtspflicht übernimmt.
- (3.) Soweit es nach dem Jugendschutzgesetz auf die Begleitung durch einen Personensorgeberechtigten ankommt, haben die in 2.) genannten Personen Ihre Berechtigung auf Verlangen darzulegen. Die Veranstalter haben in Zweifelsfällen die Berechtigung alle Angaben (personenbezogene Daten) dieser Vereinbarung zu überprüfen.
- (4.) Der Besuch kann nur dann erfolgen, sofern es sich nachweislich um die oben aufgeführte Aufsichtsperson handelt, und diese beim Einlass dabei ist. Der Besuch ohne volljährige Aufsichtsperson ist nicht zulässig!
- (5.) Wer Unterschriften fälscht, muss wegen Urkundenfälschung mit Freiheitsstrafe rechnen (§217StGB).